

**Antrag
einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen
Anwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwalts-
kammer Düsseldorf
(§ 206 BRAO)**

**Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstr. 25
40479 Düsseldorf**

- Anlagen:**
1. Lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache mit aktuellem Lichtbild
 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises, § 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO, Beglaubigung durch die Rechtsanwaltskammer ist möglich)
 3. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 4. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 BRAO (Original)
 5. Ggf. amtlich oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BeurkG) durch einen Notar erforderlich

Antragsteller/in (Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname[n], Rufname[n] bitte unterstreichen!)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes

.....
berechtigt, in dem Staat

.....
unter der Berufsbezeichnung

.....
**tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf als ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206
BRAO.**

Hinsichtlich der weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in

_____.
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich ab _____ einrichten

in

_____.
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bei _____.

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Bitte nur ausfüllen, wenn eine Zweigstelle eingerichtet wird!

Ich werde eine Zweigstelle unter folgender Adresse einrichten:

_____.
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Hinweis: Gemäß § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, gesondertem Blatt beifügen!

	Frage	Erläuterung	Antwort
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Wenn ja, bitte Aufnahmebehörde angeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
2	Ist Ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. §§ 7, 14 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister(BZR) zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Strafverfahren, deren Verurteilung nach BZRG getilgt wurden, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und das Aktenzeichen anzugeben.

7	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshinder- nisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staats- anwaltschaft, sonstige Behörde) und das Akten- zeichen anzugeben.
8	Bekämpfen Sie die freiheitliche demo- kratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
9	Leiden Sie an einer Sucht oder besteh- en sonstige gesundheitliche Beein- trächtigungen, die Sie nicht nur vor- übergehend an der ordnungsgemä- ßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
10	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme ne- ben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merk- blatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, bitte Arbeitgeber angeben:
11	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzver- fahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsge- richt zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) ein- getragen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 11 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungs- maßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten.	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja c) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG NW.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mit ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m § 31 BRAO.

Gemäß § 207 Abs. 1 Nr. 3 BRAO ist **jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.**

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der nach Eingang des Antrags erstellt und versandt wird, erhoben.

Ort und Datum

Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Hinweise

zum Antrag auf Aufnahme zur Rechtsanwaltschaft

- | | |
|---|--|
| <p>1. Der Antrag auf Aufnahme nach § 206 BRAO ist an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu richten. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/49 50 20.</p> <p>2. Nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m § 27 Abs. 1 BRAO muss die Anwältin bzw. der Anwalt in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die sie bzw. er aufgenommen werden will, eine Kanzlei einrichten.</p> <p>3. Der lückenlose Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name der Eltern, b) Berufliche Beschäftigung seit der Erlangung der Befähigung zum Anwaltsberuf, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber, c) Angaben über besondere Fähigkeiten, d) Angaben über akademische Grade <p>Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.</p> <p>4. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sind so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben. Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf wird darum gebeten, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Einverständnis- und Freistellungserklärung des Arbeitgebers beizufügen, deren Wortlaut dem des bei der Rechtsanwaltskammer erhältlichen Vordrucks entspricht.</p> | <p>5. Nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 51 BRAO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, welche hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung gem. § 51 BRAO gleichwertig ist <u>und</u> zudem die Tätigkeit als ausländische/r Kollegin/Kollege in Deutschland nach § 206 BRAO (mit)umfasst, vorzulegen. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung einzureichen, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Aushändigung der Bescheinigung über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erfolgt erst dann, wenn der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Es empfiehlt sich daher, bereits dem Antrag die Unterlagen im Original beizufügen.</p> <p>6. Die nach § 207 Abs. 1 S. 1, 2 BRAO vorzulegende Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zum Beruf des Anwalts ist der Rechtsanwaltskammer jährlich unaufgefordert neu vorzulegen.</p> |
|---|--|